



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-19/2024 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 12.04.2024

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
73. Sitzung des Gemeindevorstandes	20.02.2024	beschließend
75. Sitzung des Gemeindevorstandes	19.03.2024	beschließend
29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	25.04.2024	vorberatend
25. Sitzung der Gemeindevertretung	07.05.2024	beschließend

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2018 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachbericht:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 74. Sitzung am 30.04.2019 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2018 aufgestellt und beschlossen (Beschlussvorlage VL-59/2019). Im Anschluss erfolgte per Mitteilungsvorlage die Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist als Anlage beigefügt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 ergebenden Änderungsbedarfe wurden nach Fertigstellung der Folgeabschlüsse bearbeitet und führten damit auch zu Änderungen im Zahlenwerk der bereits aufgestellten Jahre 2018 bis 2019. Entsprechend wurden dem Rechnungsprüfungsamt die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die zugehörigen Teilrechnungen erneut vorgelegt. Dieser aktualisierte Jahresabschluss war Gegenstand der Prüfung. Infolge der Umsetzung der Feststellungen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen und der damit verbundenen geänderten Zahlen weichen somit die Spiegel wie auch sonstige textuelle Ausführungen von den aktualisierten Zahlenwerken ab.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Finanzverwaltung zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 55ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass:

- die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung entsprechend der Vorschriften aufgestellt und – mit Ausnahme der für die Beurteilung der zutreffenden Darstellung der Vermögens- und Ergebnislage unzulässigen Bildung einer Rückstellung für ungewisse wirtschaftliche Risiken – ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden,
- die Vermögenswerte ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- der Rechenschaftsbericht sowie Anhang und weitere Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Haushaltslage sowie Chancen und Risiken zutreffend dargestellt sind,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Entsprechend wurde ein uneingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss erteilt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass:

- der Haushaltsplan (in der Summe der Aufwendungen, bei geringfügigen Ansatzüberschreitungen in einzelnen Produktbereichen und beim Personalaufwand) eingehalten wurde,
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung – mit den im Bericht genannten Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich der unzulässigen ergebniswirksamen Bildung einer Rückstellung – nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der eingeschränkte kommunale Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft wurde, neben dem Verweis auf die unzulässige Bildung einer Rückstellung für erwartete Mindererträge, erteilt mit dem Hinweis, dass die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2018 trotz des erneuten positiven ordentlichen Ergebnisses noch nicht geeignet ist, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Zu den vom Rechnungsprüfungsamt erteilten Prüfungshinweisen, der Prüfungsbeanstandung sowie zu den eingeschränkten Bestätigungsvermerken nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Prüfungshinweis 1 – Unzutreffende Buchung von Bestattungsgebühren (Seite 26 Prüfbericht)

Sofern erforderlich, erfolgte im Falle von unzutreffenden Buchungen bereits im Rahmen der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Belegprüfung eine Korrektur.

Prüfungshinweis 2 – Unzutreffende Abrechnung Feuerwehreinsätze (Seite 27 Prüfbericht)

Es ist beabsichtigt, die Gebührenkalkulation für das Brandschutzwesen in der zweiten Jahreshälfte 2024 neu auszuschreiben und mit externer Unterstützung eine Neufassung der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses zu erarbeiten.

Prüfungsbeanstandung 1 – Unzulässige Rückstellungsbildung – unzutreffender Ergebnisausweis (Seite 29 Prüfbericht)

Da die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2019 in einem Arbeitspaket geprüft wurden, wird auf die inhaltlich gleichlautenden Ausführungen der Stellungnahme der Gemeinde zur Einschränkung des Bestätigungsvermerkes des Jahres 2016 (vgl. Beschlussvorlage VL-17/2023) verwiesen.

Wie das Rechnungsprüfungsamt selbst ausführt, wurde die Rückstellung mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2021 abschließend in Anspruch genommen, so dass eine Korrektur mit dem nächsten

offenen Jahresabschluss nicht mehr erforderlich ist. Die Prüfungsbeanstandung zur unzulässigen Rückstellungsbildung für Mindererträge wird für künftig aufzustellende, offene Jahresabschlüsse beachtet.

Prüfungsempfehlung 1 – Darstellung der Kreditermächtigungen (Seite 39 Prüfbericht)

Im Rahmen der Erläuterungen zur Finanzrechnung, Pos. 31 – „Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen“ stellt die Gemeinde Grävenwiesbach bereits heute die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen dar. Im Rahmen der zukünftigen Darstellung wird überprüft, inwieweit hier ein separater Gliederungspunkt oder ggf. eine Änderung der tabellarischen Darstellung zu einer höheren Transparenz beitragen kann.

Prüfungshinweis 3 – Fehler in Vergabeverfahren (Seite 43 Prüfbericht)

Bereits im Rahmen vergangener Prüfungshinweise und -empfehlung hat die Gemeinde Grävenwiesbach wiederholt ihre Mitarbeitenden wie auch die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr eine Beachtung der Vergaberichtlinien wie auch die Einhaltung der erforderlichen Vergabedokumentation eingefordert. Zur Intensivierung der Maßnahmen und Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben werden die Vergabestelle des Hauptamtes wie auch die Finanzverwaltung mit der Durchführung einer gemeinsamen Schulungsveranstaltung in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2024 beauftragt.

Prüfungsempfehlung 2 – Auftragsinhalte (Seite 43 Prüfbericht)

Wird künftig beachtet.

Prüfungshinweis 4 – Anzupassende Auflösungsdauer SoPo Investitionszuschuss (Seite 47 Prüfbericht)

Der Prüfhinweis wird mit dem nächsten offenen Jahresabschluss, hier 2023, entsprechend der verbleibenden Nutzungsdauer für künftige Jahre des Anlagegutes korrigiert. Vor einer rückwirkenden Korrektur wird abgesehen.

Prüfungsempfehlung 3 – Angaben zur Verwendung übertragener Haushaltsermächtigungen (Seite 54 Prüfbericht)

Im Rahmen der „Sonstigen Angaben“ des Anhangs – „Haushaltsreste“ stellt die Gemeinde Grävenwiesbach bereits heute die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen mit Verwendung der aus Vorjahren übertragenen Mitteln dar. Im Sinne einer weiteren Optimierung wird im Zuge des Aufstellungsprozesses für den Jahresabschluss 2023 mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes eine Abstimmung der Darstellung erfolgen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist über Entscheidungen der Gemeindevertretung hinsichtlich möglicher Maßnahmen, die aufgrund der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ergriffen werden sollen, zu unterrichten.

Aufgrund des umfangreichen Lesematerials wurden den Fraktionsvorsitzenden die Prüfberichte zeitlich bereits deutlich im Vorfeld der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.05.2024 zur Verfügung gestellt mit der Bitte, die Unterlagen den jeweiligen Gemeindevertretern in geeigneter Weise weiterzuleiten.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 19.03.2024 abschließend beraten und ist dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt. Seitens des Haupt- und Finanzausschusses wurde hierzu in der Sitzung vom 25.04.2024 beraten und dem nachstehenden Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes einstimmig gefolgt:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.*
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Ausführungen der Verwaltung und des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen zu folgen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.*
3. *Der Haupt- und Finanzausschuss weist den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2018 zur Feststellung und Beschlussfassung an die Gemeindevertretung. Die Gemeindever-*

vertretung entscheidet zugleich über die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2018 sowie die Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach zum Stand des Jahres 2018 trotz des erneuten positiven ordentlichen Ergebnisses noch nicht geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2018 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.05.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, den Ausführungen und den getroffenen Festlegungen des Gemeindevorstandes zu den Prüfhinweisen im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu folgen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form.
4. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss per 31.12.2018 der Gemeinde Grävenwiesbach, Stand 23.04.2019
- (2) Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Grävenwiesbach

Tobias Stahl
(Bürgermeister)